

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)
– Drucksachen 12/219, 12/402, 12/459, 12/562, 12/566 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1a. In § 10 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 7 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Nummern 8 und 9 gestrichen.“

2. In Nummer 5 (§ 37 EStG) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 1 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1, 1 a, 4 bis 7“ ersetzt.“

3. In Nummer 6 (§ 39 a EStG) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 1 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ ersetzt.“

4. In Nummer 6 (§ 39 a EStG) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ ersetzt.“

5. Die Nummer 7 wird gestrichen.

6. Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. In § 50 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 24 a, 33 a Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 24 a, 32 Abs. 8, § 33 a Abs. 1“ ersetzt.“

7. In Nummer 10 (§ 52 EStG) wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

b) Absatz 13 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 8 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Die bisherigen Buchstaben b bis g werden Buchstaben c bis h.

Bonn, den 13. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Das sog. Dienstmädchenprivileg, d. h. die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, und der Sonderausgabenabzug des Schulgeldes für Privatschulen stellen eine nicht gerechtfertigte Steuervergünstigung für eine kleine, in gehobenen Verhältnissen lebende Bevölkerungsgruppe dar.

Angesichts der Tatsache, daß die allgemeinen staatlichen Leistungen für Kinder immer noch so gering sind, daß im Ergebnis das Existenzminimum der Kinder in verfassungswidriger Weise besteuert wird, kann diese Privilegierung nicht länger aufrechterhalten bleiben. Auch angesichts der mit der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland einhergehenden finanziellen Anforderungen muß der mit diesen ungerechten Regelungen verbundene Verzicht auf Steuereinnahmen, der in erster Linie betuchten Personen in den alten Bundesländern zugute kommt, schnellstmöglich beseitigt werden.

Die Abziehbarkeit der Aufwendungen für haushaltswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und der mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Sonderausgabenabzug des Schulgeldes für Privatschulen sind daher wieder abzuschaffen. Mit der Beseitigung dieser komplizierten Vorschriften wird gleichzeitig ein Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Abbau von Steuersubventionen geleistet.